



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Dezember 2016  
(OR. en)

15447/16

TRANS 492  
DELECT 256

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7825 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Karten in Anhang I und der Liste in Anhang II der Verordnung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7825 final.

---

Anl.: C(2016) 7825 final

Brüssel, den 7.12.2016  
C(2016) 7825 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.12.2016**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und  
des Rates hinsichtlich der Karten in Anhang I und der Liste in Anhang II der  
Verordnung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU enthält Karten des Gesamtnetzes und des Kernnetzes, die den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 bestimmen und Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausweisen. Der Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 enthält die Liste der Knoten des Kernnetzes und des Gesamtnetzes.

Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge I und II zu erlassen, um möglichen Änderungen Rechnung zu tragen, die sich aus den für Infrastrukturkomponenten geltenden Volumenschwellen ergeben (Artikel 49 Absatz 4).

Die Anpassungen der Liste und der Karten beruhen zu den Zwecken dieses delegierten Rechtsakts auf den Volumenschwellen, die in den Artikeln 14, 20, 24 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 festgelegt sind. Sie betreffen sowohl die Aufnahme von Knoten nach Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe a als auch die Anpassungen, mit denen den Fortschritten bei der Fertigstellung des Netzes nach Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe c Rechnung getragen wird.

Die Anpassungen betreffen allerdings keine Ausschlüsse nach Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe b, weil eine solche Prüfung erst dann von Belang wäre, wenn sie sechs Jahre nach dem Erlass der Verordnung durchgeführt würde. So würde die Anwendung der Ausschlusschwellen Fälle aufzeigen, in denen bestimmte Infrastrukturkomponenten sowohl unter der anfänglichen als auch unter der neuen Schwelle für die Aufnahme liegen. Diese wurden daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt beim der vorliegenden Überarbeitungsverfahren nicht berücksichtigt.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat das Überarbeitungsverfahren auf der Sitzung des TEN-V-Ausschusses am 30. September 2015 eingeleitet und hierzu Fachleute der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwesenheit von Fachleuten des Europäischen Parlaments auf Sitzungen am 9. Dezember 2015 und 16. März 2016 konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Durch den delegierten Rechtsakt werden die Karten in Anhang I und die Tabellen in Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 geändert.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2016

## zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Karten in Anhang I und der Liste in Anhang II der Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Anhänge I und II bezüglich der Infrastrukturkomponenten des Gesamtnetzes anzupassen, um möglichen Änderungen Rechnung zu tragen, die sich aus den in den Artikeln 14, 20, 24 und 27 festgelegten Volumenschwellen ergeben.
- (2) Angesichts der neuesten Statistiken, die von Eurostat oder in bestimmten Fällen von den nationalen statistischen Ämtern veröffentlicht wurden, ist es notwendig, die Logistikplattformen, Schienen-Straßen-Terminals, Binnenhäfen, Seehäfen und Flughäfen, deren neuester Zweijahresdurchschnitt des Verkehrsaufkommens die jeweilige Volumenschwelle übersteigt in das Gesamtnetz aufzunehmen.
- (3) Außerdem ist es notwendig, die Karten der Straßen-, Schienen- und Binnenwasserstraßeninfrastrukturen anzupassen, jedoch ausschließlich in dem Maße, wie die Fertigstellung des Netzes voranschreitet.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Anhang II Teil 2 wird entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.12.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*